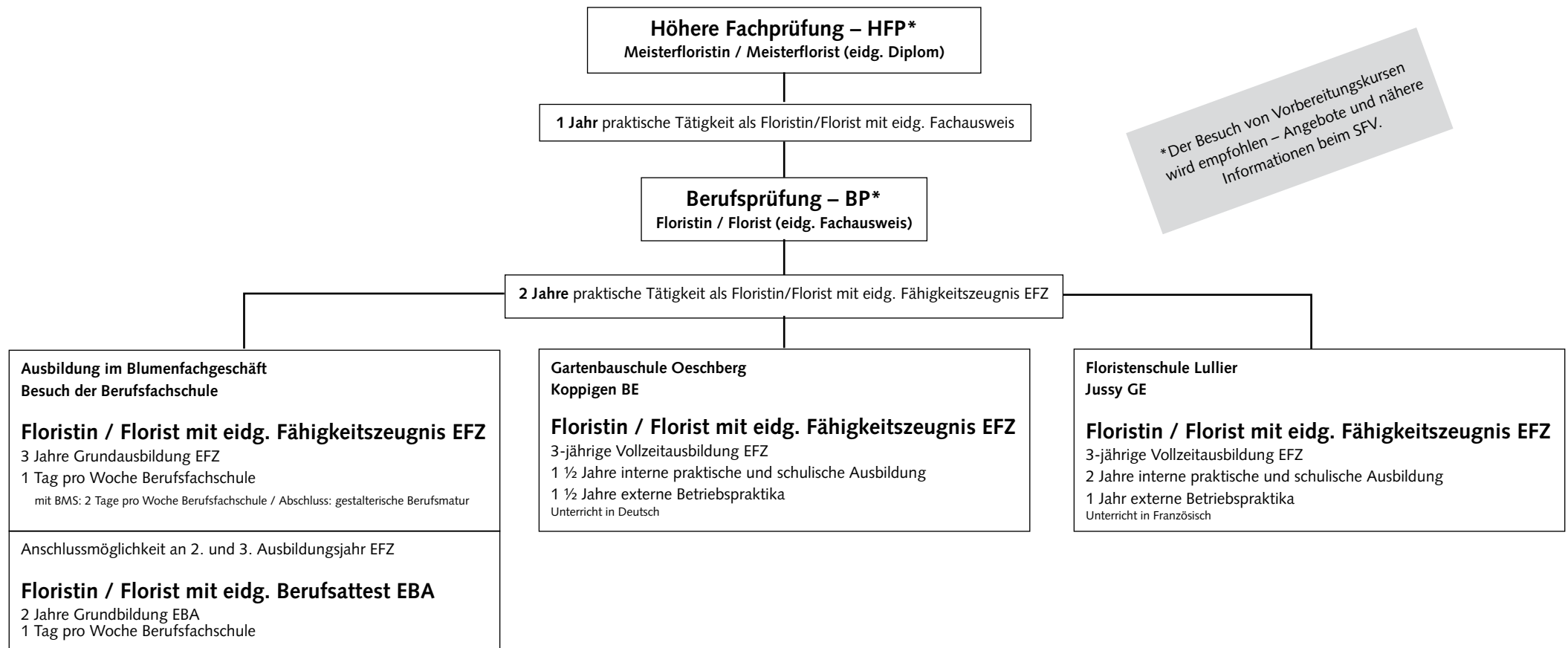


WERDEGANG UND WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN IM BERUF FLORISTIN/FLORIST



**Der Besuch von Vorbereitungskursen wird empfohlen – Angebote und nähere Informationen beim SFV.*

Anrechnung erbrachter Bildungsleistungen gemäss Berufsbildungsgesetz

- a.o. Zulassung zum Berufsabschluss EFZ/EBA gemäss Art. 32 BBV
- Nachweis einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung: über Verkürzungen der Grundbildung entscheiden die kant. Berufsbildungsämter.

Ausbildung Lernende

Zur Ausbildung von Lernenden sind berechtigt:

- Floristinnen, Floristen EFZ mit 3 Jahren Berufspraxis
- Floristinnen, Floristen mit eidg. Fachausweis und Meisterfloristinnen und Meisterfloristen mit eidg. Diplom.
- Die Absolvierung des kant. Berufsbildnerkurses ist obligatorisch.